



Brüssel, den 14. Oktober 2022  
(OR. en)

13532/22

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0214(COD)**

---

**CODEC 1513  
AVIATION 244  
COVID-19 160  
CORLX 918  
COEST 729**

### **A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates hinsichtlich der vorübergehenden Entlastung von den Vorschriften für die Nutzung von Zeitnischen an Flughäfen der Union aufgrund einer epidemiologischen Lage oder einer militärischen Aggression (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Beschluss über die Abweichung von der Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 zum AEUV über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU

---

1. Am 12. Juli 2022 hat die Kommission dem Rat ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 100 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 21. September 2022 abgegeben.<sup>2</sup>
3. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

---

<sup>1</sup> Dok. 11306/22 + COR 1.

<sup>2</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

4. Am 6. Oktober 2022 hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung zum Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>3</sup>
5. Auf seiner Tagung vom 12. Oktober 2022 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter seine Zustimmung bestätigt und ist übereingekommen, dem Rat zu ersuchen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 47/22 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - in Anbetracht der in der Präambel des Gesetzgebungsakts dargelegten Dringlichkeit auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der Achtwochenfrist nach Unterabsatz 1 des genannten Artikels abweicht.
6. Der Rat wird ersucht, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE- CONS 47/22 zu billigen.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Ratsvorsitz wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

---

<sup>3</sup> Dok. 13261/22.